

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Stadtrat in Ostritz und zum Ortschaftsrat in Leuba am 09.06.2024

Wahlbekanntmachung laut § 1 Abs. 4, § 33 des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes (KomWG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 der Sächsischen Kommunalwahlordnung (SächsKomWO).

1. Wahltag

Am Sonntag, dem 09. Juni 2024 findet in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr die Wahl zum Stadtrat in Ostritz und zum Ortschaftsrat in Leuba statt. Am gleichen Tag finden die Wahl zum Europäischen Parlament und zum Kreistag des Landkreises Görlitz statt. Gemäß § 57 Abs. 2 KomWG in Verbindung mit § 1 Abs. 4 SächsKomWO werden diese Wahlen als organisatorisch verbundene Wahlen durchgeführt. Es werden einheitliche Wahlbezirke gebildet und einheitliche Wählerverzeichnisse erstellt. Die Wahlräume sind dieselben.

2. Zahl der zu wählenden Stadt- und Ortschaftsräte

Für den Stadtrat in Ostritz sind 12 Mitglieder und für den Ortschaftsrat in Leuba sind 5 Mitglieder zu wählen.

3. Wahlgebiet

Nach § 2 Absatz 3 KomWG bildet die Stadt Ostritz als Wahlgebiet für die Wahl des Stadtrates einen Wahlkreis. Nach § 35 Absatz 2 KomWG bildet die Ortschaft Leuba als Wahlgebiet für die Wahl des Ortschaftsrates einen Wahlkreis.

4. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Parteien und Wählervereinigungen werden aufgefordert, Wahlvorschläge für die Wahl zum Stadtrat und zum Ortschaftsrat einzureichen. Laut § 6 Abs. 1 Satz 2 SächsKomWG kann jede Partei und jede Wählervereinigung für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Wahlvorschläge für die Stadtrats- und Ortschaftsratswahl können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und **spätestens am 04. April 2024 bis 18.00 Uhr** bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses in der Stadtverwaltung Ostritz unter folgender Anschrift schriftlich eingereicht werden:

Stadtverwaltung Ostritz, Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses, Markt 1, 02899 Ostritz

Die schriftlichen Wahlvorschläge können auch persönlich während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr und

Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingereicht werden.

Laut § 6a Abs. 4 KomWG ist für die Einreichung der Wahlvorschläge einschließlich aller Anlagen schriftlich einzureichen, die elektronische Form ist ausgeschlossen.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Inhalt und Form der Wahlvorschläge und die den Wahlvorschlägen beizufügenden Unterlagen werden durch §§ 6, 6a bis 6e KomWG in Verbindung mit § 16 SächsKomWO bestimmt. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 SächsKomWO eingereicht werden.

Wahlvorschläge können von Parteien und von Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Bei der Stadtrats- und Ortschaftsratswahl darf jeder Wahlvorschlag höchstens eineinhalbmal so viel Bewerber enthalten, wie Stadträte bzw. Ortschaftsräte zu wählen sind. Daher darf der Wahlvorschlag bei der Stadtratswahl in Ostritz höchstens 18 Bewerber und bei der Ortschaftsratswahl in Leuba höchstens 8 Bewerber enthalten.

Die erforderlichen Vordrucke sind bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses in der Stadtverwaltung Ostritz, Markt 1, 02899 Ostritz während der allgemeinen Öffnungszeiten

erhältlich. Außerdem können die Vordrucke von der Internetseite der Stadt Ostritz heruntergeladen werden (www.ostritz.de).

Jeder Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 SächsKomWO eingereicht werden und muss enthalten:

1. als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber, bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit,
3. Wahlgebiet und Wahlkreis, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise unterteilt ist.

Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber müssen in der durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählervereinigung festgelegten Reihenfolge aufgeführt sein. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für niemanden dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen sein. Als Beruf der Bewerberin oder des Bewerbers ist derjenige anzugeben, der zurzeit als Hauptberuf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehenämtern ist zulässig. Wahlvorschläge von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die der oder des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters. Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von drei wahlberechtigten Angehörigen zu unterzeichnen, die an der Versammlung nach § 6c Absatz 2 KomWG teilgenommen haben.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste Unterzeichnerin oder der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensperson und die zweite Unterzeichnerin oder der zweite Unterzeichner als stellvertretende Vertrauensperson.

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

1. eine Erklärung jeder Bewerberin und jedes Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17 KomWO, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (§ 6a Absatz 2 KomWG) und dass sie oder er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
2. für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihre oder seine Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 17 SächsKomWO,
3. beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6c Absatz 7 KomWG anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 19 SächsKomWO und die Versicherung an Eides statt soll nach dem Muster der Anlage 20 SächsKomWO, auch unmittelbar auf der Niederschrift, gefertigt werden,
4. im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen (§ 6a Absatz 4 Satz 2 KomWG gilt entsprechend),
5. beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter mitgeteilt worden ist, zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation eine gültige Satzung,
6. beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der

zuständigen Gemeinde über ihr oder sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21 SächsKomWO,
7. bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 KomWG.

6. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur SächsKomWO) und – soweit sie Bürgerinnen/Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Wahlbewerberin/dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-4155.html?_cp=%7B%7D

auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz).

7. Unterstützungsunterschriften

Die Notwendigkeit und die Anzahl von Unterstützungsunterschriften bestimmen sich nach § 6b, § 35a Abs. 2 KomWG und § 17 SächsKomWO. Jeder Wahlvorschlag für die Stadtratswahl muss von 40 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten des Wahlkreises, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden. Für die Ortschaftsratswahl in Leuba sind 10 Unterstützungsunterschriften notwendig.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Stadtrat bzw. Ortschaftsrat der Stadt Ostritz bzw. Leuba vertreten ist, bedarf abweichend von § 6b Absatz 1 und 2 KomWG keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er zusätzlich von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat bzw. Ortschaftsrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen. Hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle ihre oder seine Unterschriften ungültig. Die oder der Wahlberechtigte kann eine von ihr oder ihm geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen.

Die Unterstützungsunterschrift muss von der oder dem Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach Muster Anlage 23 SächsKomWO unter Angabe des Tages der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) von der Unterzeichnerin oder dem Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat sie oder er sich auszuweisen. Die Verzeichnisse für die Unterstützungsunterschriften werden bei der Stadtverwaltung Ostritz, Markt 1, 02899 Ostritz geführt.

Wahlberechtigte, die in Folge von Krankheit oder aufgrund ihres körperlichen Zustandes gehindert sind, die Stadtverwaltung aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Stadtverwaltung ersetzen. Dies ist beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses bis zum 28. März 2024 schriftlich zu beantragen. Die

Hinderungsgründe sind glaubhaft zu machen. Offensichtlich unbegründete Anträge können zurückgewiesen werden. Der ablehnende Bescheid ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich zuzustellen. Die oder der Beauftragte sucht den Wahlberechtigten in deren oder dessen Wohnung oder an dem von dieser oder diesem bezeichneten anderen Aufenthaltsort, der innerhalb des Wahlgebiets liegen muss, auf und legt ihr oder ihm ein Unterschriftenblatt zum Unterschreiben vor. Ist die oder der Wahlberechtigte des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert, eine Unterschrift zu leisten, hat die oder der Beauftragte deren oder dessen Erklärung zu Protokoll zu nehmen, indem sie oder er auf dem Unterschriftenblatt die geforderten Angaben einträgt und bestätigt, dass die Eintragung auf Grund der Erklärung der oder des Wahlberechtigten selbst vorgenommen wurde.

Unterstützungsunterschriften können jeweils zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Ostritz, Markt 1, 02899 Ostritz, geleistet werden. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags bis spätestens 04. April 2024, 18.00 Uhr geleistet werden.

Ostritz, den 29.02.2024

Anett Kupka
1. stellvertretende Bürgermeisterin